Bundesrat **Drucksache** **475/1/99**

14.09.99

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - AS - Wi - Wo

zu **Punkt** der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)

A

Der federführende **Finanzausschuss** (Fz) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine dem § 3 Nr. 62 EStG entsprechende Befreiungsvorschrift für "Scheinselbständige" aufgenommen werden sollte, für die der Auftraggeber Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile unter den Voraussetzungen des § 7 SGB IV an die Sozialversicherungsträger zu entrichten hat.

Begründung:

Nach dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3843) hat der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des § 7 SGB IV grundsätzlich Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zu allen Zweigen der Sozialversicherung zu entrichten.

Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung einer Tätigkeit als "nichtselbständig" hat keine Bindungswirkung für das Steuerrecht. Bei einem

Ausgeliefert am 15. SEP. 1999

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

steuerlichen Arbeitsverhältnis ist der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung steuerfrei. Ist der aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht "Scheinselbständige" hingegen steuerlich selbständig, gehört der Beitragsanteil des Auftraggebers zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen, da die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 62 EStG an den steuerlichen Arbeitnehmerbegriff anknüpft und somit nicht greift. Es sollte daher geprüft werden, ob eine entsprechende Befreiungsvorschrift für "Scheinselbständige" in das Gesetz aufgenommen wird. Dies erscheint aus Gründen der Gleichbehandlung sachgerecht und geboten (vgl. hierzu auch § 3 Nr. 57 EStG für Beiträge der Künstlersozialkasse).

Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. § 4 Abs. 4a wird wie folgt gefasst:

"(4a) Unterhält der Steuerpflichtige ein Konto, über das betriebliche und private Zahlungsvorgänge abgewickelt werden, und entsteht oder erhöht sich ein Sollsaldo durch einen privaten Zahlungsvorgang, zum Beispiel aufgrund einer Entnahme, sind die hierauf entfallenden Schuldzinsen keine Betriebsausgaben. Unterhält der Steuerpflichtige für die Abwicklung betrieblicher Zahlungsvorgänge mehrere Konten, sind für die Anwendung von Satz 1 die Konten zusammenzufassen; Kassen- und Scheckkonten gehören zu den Konten. Entsteht oder erhöht sich der Sollsaldo auf Grund eines in zeitlichem Zusammenhang erfolgten privaten Zahlungsvorgangs und eines betrieblichen Zahlungsvorgangs, gilt der betriebliche Zahlungsvorgang als zuerst erfolgt. Betriebseinnahmen, die zu einer Verminderung der Schuldzinsen führen, sind vorrangig dem betrieblich veranlassten Teil des Sollsaldos zuzurechnen. Die vorstehenden Sätze gelten sinngemäß auch für Darlehensverbindlichkeiten, soweit sie zum Zwecke der Umschuldung eines Sollsaldos eingegangen sind.""

Begründung:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz):

Zu Nummer 2a (§ 4 Abs. 4a EStG):

Mit der durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 geschaffenen Neuregelung zur Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben wurde die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs korrigiert, die es

...

ermöglichte, mittels Gestaltung über das Zweikontenmodell planmäßig Betriebseinnahmen anzusammeln, diese für private Zwecke zu entnehmen und den auf betrieblicher Ebene dann entstandenen Finanzierungsbedarf durch Fremdmittel auszugleichen, was zum Betriebsausgabenabzug der hierauf entfallenden Schuldzinsen führte.

Die Neuregelung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 beruht auf dem Konzept, dass nur bei Liquiditätsüberschüssen des Betriebs Entnahmen ohne steuerliche Auswirkungen auf den betrieblichen Schuldzinsenabzug bleiben. Entnimmt der Steuerpflichtige hingegen aus seinem Betrieb Geldmittel für private Zwecke, obwohl es an der erforderlichen Liquidität fehlt und die Entnahmen deshalb nur durch Kreditaufnahme finanziert werden können, sind die hierauf entfallenden Schuldzinsen nicht betrieblich veranlasst und damit nicht abziehbar.

Das Konzept wurde im wesentlichen durch folgende Regelungen umgesetzt:

a) alle Konten, über die betriebliche Zahlungsvorgänge abgewickelt werden, sind - entgegen der BFH-Rechtsprechung - zusammenzufassen;

b) strikte Anwendung der vom BFH entwickelten Zinszahlenstaffelmethode zur Berechnung der betrieblich und privat veranlassten Schuldzinsen;

c) bei der Prüfung, inwieweit die am Ende des Wirtschaftsjahres 1998/1999 bestehenden Sollsalden auf Entnahmen beruhen, ist die Neuregelung anzuwenden (Einbeziehung der Altfälle).

Mit dem Änderungsvorschlag soll die Neuregelung - unter Beibehaltung der konzeptionellen Ausrichtung auf entnehmbare Liquiditätsüberschüsse - in ihren materiellen Auswirkungen abgemildert und in ihrer praktischen Handhabbarkeit verbessert werden. Die überarbeitete Fassung des § 4 Abs. 4a EStG sieht hierzu im wesentlichen vor:

Zu a) Die zusammengefasste Betrachtung der Konten mit betrieblichen Zahlungsvorgängen wird konsequent durchgeführt. Die Sonderregelung in § 4 Abs. 4a Nr. 2 Satz 5 EStG wird gestrichen. Daraus folgt: Ist der zusammengefasste Bestand der Konten positiv, so können auch solche Zinsen als Betriebsausgaben abgezogen werden, die sich daraus ergeben, dass sich der Sollsaldo eines einzelnen Kontos durch eine Entnahme erhöht.

In die zusammengefasste Betrachtung der Konten wird das Kassenkonto (einschl. Schecks) einbezogen. Es wäre mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz schwer vereinbar, wenn Wirtschaftszweige, bei denen Betriebseinnahmen in bar erzielt werden, die Neuregelung leicht umgehen könnten.

Zu b) Durch die Streichung der Worte "nach der Zinszahlenstaffelmethode" in der bisherigen Nummer 2 Satz 2 wird auf die strikte und taggenaue Aufteilung der Schuldzinsen in einen betrieblich und einen privat veranlassten Teil nach der

...

Zinszahlenstaffelmethode verzichtet und die Handhabbarkeit der Neuregelung damit ganz wesentlich verbessert. Es bleibt der Praxis überlassen, neben der - weiterhin anwendbaren - Zinszahlenstaffelmethode weitere Berechnungsmethoden zu entwickeln, die - unter Inkaufnahme von gewissen Unschärfen - zum steuerlich richtigen Ergebnis führen. Außerdem wird hierdurch den Steuerpflichtigen ermöglicht, in einfach gelagerten Fällen oder in Fällen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung den privat veranlassten Teil der Schuldzinsen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu schätzen.

Außerdem enthält die Neufassung folgende weitere Verbesserungen und Klarstellungen:

Die bisherige Nummer 3, die sich nicht auf die Abziehbarkeit von Kontokorrentzinsen (Zweikontenmodell) bezieht, sondern die Frage der Abziehbarkeit von nachträglichen Schuldzinsen bei Veräußerung / Entnahme von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens sowie bei Betriebsveräußerung/-aufgabe regelt, entfällt. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist nicht erforderlich. Die notwendige Klarstellung ergibt sich aus der Verwaltungsanweisung in der Richtlinienregelung R 13 Abs. 15 EStR 1999.

Die in der bisherigen Nummer 4 enthaltene Pauschalregelung entfällt, da sie infolge des Verzichts auf die punktgenaue Anwendung der Zinszahlenstaffelmethode nicht mehr benötigt wird, um den verwaltungsmäßigen Aufwand in Grenzen zu halten. Mit der Möglichkeit, zumindest in einfach gelagerten Fällen oder in Fällen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung den privat veranlassten Zinsaufwand zu schätzen, besteht kein Bedürfnis mehr für eine Pauschalregelung. Mit der Streichung der Nummer 4 werden auch nicht gerechtfertigte Mitnahmeeffekte insbesondere im Arbeitnehmerbereich, die zu nennenswerten Steuermindereinnahmen führen könnten, vermieden.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell oder dienen der Klarstellung.

Die bisherige Anwendungsregelung in § 52 Abs. 11 bleibt unberührt. Es wird nicht verkannt, dass es zur Ermittlung der nach neuem Recht nicht mehr abzugsfähigen Zinsen notwendig ist, in der Vergangenheit liegende Sachverhalte aufzugreifen. Die damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten rechtfertigen es jedoch nicht, den Schuldzinsenabzug in Altfällen noch über Jahre hinaus auch dann uneingeschränkt zuzulassen, wenn er nicht den Grundsätzen des § 4 Abs. 4a EStG entspricht. Im Interesse eines ökonomischen Gesetzesvollzugs, der gleichmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen und mit Rücksicht auf die teilweise bestehenden schützenswerten Belange der Steuerpflichtigen wird die Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen im wesentlichen jedoch nur solche Altfälle aufgreifen, in denen der Abzug von Schuldzinsen schon unter Beachtung der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 10.11.1993 – IV B 2 – S 2144 – 94/93 (BStBl. I 1993, 930) zu versagen gewesen wäre.

...

Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 2b - neu -

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 2a folgende Nummer 2b einzufügen:

"2b. In § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a wird nach dem Wort "Abgabenordnung" das Semikolon gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

"sowie Zinsen auf Steuernachforderungen nach § 233a der Abgabenordnung, die nach § 235 Absatz 4 der Abgabenordnung auf Zinsen für hinterzogene Steuern angerechnet werden;""

Begründung:

Nach § 235 Absatz 4 AO werden Zinsen auf Steuernachforderungen (Nachzahlungszinsen) - § 233a AO - , die für den selben Zeitraum wie Zinsen auf hinterzogene Steuern (Hinterziehungszinsen) - § 235 AO - festgesetzt wurden, auf die Hinterziehungszinsen angerechnet.

Nr. 4 des Anwendungserlasses zu Abgabenordnung - AEAO - in der Fassung vom 15. Juli 1998 (BStBl I S. 630, 782) regelt nunmehr ausdrücklich, dass Nachzahlungszinsen im Rahmen der Festsetzung der Hinterziehungszinsen und nicht erst bei deren Erhebung angerechnet werden. Im Ergebnis werden danach nur die nach der Anrechnung verbleibenden Hinterziehungszinsen festgesetzt.

Da die Nachzahlungszinsen - soweit sie Betriebsteuern betreffen - auch nach Anrechnung in vollem Umfang als Betriebsausgabe abziehbar sind, wird in Höhe des Anrechnungsbetrages indirekt gegen das Abzugsverbot der Hinterziehungszinsen (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 8a EStG) verstoßen.

Mit der Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass sich das ertragsteuerliche Abzugsverbot nach dem ursprünglich festgesetzten Betrag der Hinterziehungszinsen - ohne Berücksichtigung der angerechneten Nachzahlungszinsen - richtet.

Denkbar ist eine entsprechende Änderung des § 235 Absatz 4 AO in der Weise, dass die Nachzahlungszinsen nicht bei der Festsetzung, sondern im Rahmen der Erhebung angerechnet werden; der Betrag der festgesetzten Hinterziehungszinsen bliebe insoweit unverändert. Diese Lösung wird allerdings aus administrativer Sicht nicht empfohlen, da z.B. derartige Fälle nicht mehr automationsgestützt gerechnet werden können.

Daher soll das ertragsteuerliche Abzugsverbot auf Nachzahlungszinsen, die nach § 235 Absatz 4 AO auf Hinterziehungszinsen angerechnet werden, ausgedehnt werden.

Die Ergänzung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 8a EStG berücksichtigt, dass die Verzinsung hinterzogener Steuern keinen Strafcharakter hat, sondern den Zinsgewinn aus der Hinterziehung abschöpfen soll. Insoweit verbleibt

...

es bei der Minderung der Zinsfestsetzung durch Anrechnung für Zeiträume, in denen sich Nachzahlungs- und Hinterziehungszinsen überschneiden.

Andererseits stellt die Gesetzesänderung sicher, dass das ertragsteuerliche Abzugsverbot in Anrechnungsfällen nach § 235 Absatz 4 AO - angesichts des durch die Anrechnung erzielten Liquiditätsvorteils - in ungekürztem Umfang greift.

Fz

4. Zu Artikel 1 Nr. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ansparabschreibung nach den EU-rechtlichen Vorgaben bereits zu versagen ist, wenn ein Betrieb einer der im Gesetzentwurf genannten Branchen angehört, oder ob ein sog. "sensibler Sektor" nur vorliegt, wenn es darüber hinaus im konkreten Einzelfall zu einem Zusammentreffen der steuerlichen Vergünstigung mit Fördermitteln kommt.

Begründung:

Mit der Einführung des § 7g Abs. 8 EStG soll die bisherige Verwaltungsauffassung umgesetzt werden. Danach können Ansparabschreibungen für Existenzgründer (§ 7g Abs. 7 EStG) von Steuerpflichtigen mit Betrieben der im Gesetzentwurf genannten Gewerbezweige nicht in Anspruch genommen werden ("sensible Sektoren"). Anderenfalls würde die Vergünstigung zu einer nach EU-Recht unzulässigen Beihilfe führen.

Die Finanzverwaltung ist bisher davon ausgegangen, dass die Ansparabschreibungen bei jedem Existenzgründer zu versagen sind, dessen Betrieb einem der vorg. Gewerbezweige angehört. Dem folgt auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung.

Aus der Wirtschaft ist hingegen vorgetragen worden, dass ein "sensibler Sektor" nur gegeben ist, wenn der konkrete Betrieb darüber hinaus tatsächlich Fördermittel erhalten hat, im Einzelfall also eine Doppelförderung vorliegt.

Diese Frage ist bisher nicht geklärt. Sie ist jedoch für die Anwendung des Vorschrift von erheblicher Bedeutung und muss deshalb kurzfristig im Einvernehmen mit der EU entschieden werden, damit ggf. noch eine entsprechende klarstellende Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden kann.

...

Fz 5. Zu Artikel 1 Nr. 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, für Beiträge zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc EStG) im Gegensatz zu den Kapitalversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd EStG den Sonderausgabenabzug zu gewähren, obwohl auch bei den erstgenannten Versicherungen je nach Wahlausübung durch den Versicherungsnehmer die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbetrages in Betracht kommt.

Begründung:

Die vorgesehene Gesetzesfassung birgt die Gefahr einer Ausweichreaktion des Steuerpflichtigen von der nicht sonderausgabenbegünstigten Kapitalversicherung zu der sonderausgabenbegünstigten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, obwohl der Steuerpflichtige von vornherein die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbetrages anstrebt.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 7a - neu -, 30 Buchst. e1 - neu -

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. § 13a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist für einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 der Gewinn für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre nicht nach Absatz 3 bis 6 zu ermitteln. Wird der Gewinn eines dieser Wirtschaftsjahre durch den Steuerpflichtigen nicht durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt, ist der Gewinn für den gesamten Zeitraum von vier Wirtschaftsjahren nach Absatz 3 bis 6 zu ermitteln. Der Antrag ist bis zur Abgabe der Steuererklärung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten

...

Wirtschaftsjahres, auf das er sich bezieht, schriftlich zu stellen. Er kann innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.""

b) In Nummer 30 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e1 einzufügen:

"e1) In Absatz 31 wird folgender Satz angefügt: "§ 13a Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 2000 endet.""

Begründung:

Zu Buchst. a:

Durch die Änderung in den Sätzen 1 und 2 wird klargestellt, dass das Antragswahlrecht – wie in der Gesetzesbegründung zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ausgeführt (vgl. Dritter Bericht des Finanzausschusses, S. 27, BT-Drs. 14/443) – nur dann wirksam ausgeübt wird, wenn der Gewinn tatsächlich für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre durch Betriebsvermögensvergleich oder Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Gewinn für sämtliche Wirtschaftsjahre nach § 13a Abs. 3 bis 6 zu ermitteln. Bereits bestandskräftige Veranlagungen sind ggf. nachträglich zu ändern. Insofern entspricht die Änderung der ursprünglichen gesetzgeberischen Zielsetzung im Steuerentlastungsgesetz und hat somit nur klarstellenden Charakter.

Zu Buchst. b:

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung zu § 13a EStG.

Wi 7. Zu Artikel 1 Nr. 10 und 30 Buchst. f

Angesichts der zunehmenden Alterung der Gesellschaft und der daraus resultierenden unvermeidlichen Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus spricht sich der Bundesrat gegen die geplante Besteuerung von kapitalbildenden Lebensversicherungen aus. Sie würde die Bereitschaft zur privaten Altersvorsorge entscheidend schwächen. Die vorgesehene Unterscheidung zwischen Lebensversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Lebensversicherungen mit laufender Rentenzahlung ist sachlich nicht zu begründen. Nach Ansicht des Bundesrates muss die Besteuerung von Lebensversicherungen eingebettet sein in die notwendige Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte insgesamt.

...

Fz 8. Zu Artikel 1 nach Nummer 13

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 23 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 ergänzt werden kann, damit auch private Wertzuwächse steuerlich erfasst werden können, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf der Fristen des § 23 Abs. 1 EStG ein Wirtschaftsgut in ein Betriebsvermögen einlegt und aus dem Betriebsvermögen heraus veräußert.

Begründung:

Durch eine Ergänzung des § 23 EStG sollte verhindert werden, dass die Besteuerung privater Veräußerungsgewinne durch Einlagen in ein Betriebsvermögen unterlaufen werden kann.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige erwirbt ein Grundstück, das er nach fünf Jahren in ein Betriebsvermögen einlegt. Ein Jahr später veräußert er das Grundstück aus dem Betriebsvermögen heraus.

Die Einlage ist nach geltender Rechtslage kein Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Sie erfolgt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG zum Teilwert. Bei der anschließenden Veräußerung wird nur der Wertzuwachs zwischen Teilwert im Einlagezeitpunkt (bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern vermindert um Absetzungen für Abnutzung) und Veräußerungspreis steuerlich erfasst, nicht hingegen der Vermögenszuwachs im Privatvermögen in Höhe der Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem Teilwert.

Durch eine Ergänzung des § 23 EStG könnte sichergestellt werden, dass bei einer späteren Veräußerung des Wirtschaftsguts auch der private Wertzuwachs der Besteuerung unterworfen werden kann. Dies würde zudem generell der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dienen, weil die vorgeschlagene Ergänzung die Besserstellung von Steuerpflichtigen, die ein Wirtschaftsgut innerhalb der Fristen des § 23 EStG in ein Betriebsvermögen einlegen und aus dem Betriebsvermögen heraus veräußern, gegenüber Steuerpflichtigen, die ein Wirtschaftsgut die ganze Zeit über im Privatvermögen halten, beseitigen würde.

...

Fz 9. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchst. b

In Artikel 21 Nr. 24 Buchst. b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

"aa1) Satz 1 Nr. 4 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

"a) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 und"."

Begründung:

Folgeänderung aus der Aufhebung des § 43a Abs. 1 Nr. 2 EStG in Artikel 1 Nr. 22

Fz 10. Zu Artikel 1 Nr. 25a - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

"25a. In § 46 Abs. 2 wird nach Nummer 4a folgende Nummer 4b eingefügt:

"4b. wenn auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag eingetragen worden ist und die Kindberücksichtigung infolge von § 32 Abs. 4 Satz 2 bis 8 entfallen ist oder die Voraussetzungen für den Kinderfreibetrag nicht im gesamten Veranlagungszeitraum vorgelegen haben; dasselbe gilt, wenn auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II eingetragen worden ist und die Voraussetzungen für den Haushaltsfreibetrag infolge von § 32 Abs. 4 Satz 2 bis 8 entfallen sind;""

Begründung:

Ist auf der Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag eingetragen und entfällt die Voraussetzung für die Kindberücksichtigung ganz (z.B. wegen Überschreitung der Einkünfte- und Bezügegrenze des Kindes) oder teilweise (z.B. wegen Beendigung der Berufsausbildung), so wird der zu niedrige Steuerabzug bislang nur dann korrigiert, wenn der Steuerpflichtige eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt oder bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Die zu Unrecht gewährte Kinderentlastung trifft zum einen die Annexsteuern zur Einkommensteuer (den Solidaritätszuschlag und die

...

Kirchensteuer). Zum anderen ist die Lohn- und Einkommensteuer selbst betroffen, wenn die Kindberücksichtigung dadurch entfällt, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes die Grenze des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG überschreiten und dadurch der Haushaltsfreibetrag wegfällt, weil kein Kinderfreibetrag oder Kindergeld mehr gewährt wird. Mit der Anknüpfung an die Kindberücksichtigung wird zugleich vermieden, dass die Fälle der Steuerklasse II auch dann einen Pflichtveranlagungstatbestand auslösen (obwohl der Haushaltsfreibetrag nicht wegfällt), wenn von mehreren zu berücksichtigenden Kindern nur ein Kind die Einkünfte- und Bezügegrenze überschreitet.

Fz 11. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchst. a

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die angekündigte Initiative des Bundesfinanzministers gegenüber seinen europäischen Kollegen, eine gleichmäßige und nicht den Wettbewerb verzerrende Besteuerung der grenzüberschreitend tätigen Unternehmen in Europa zu gewährleisten, möglichst rasch abzuschließen und im Anschluss daran bereits kurzfristig eine modifizierte Neuregelung vorzuschlagen. Der Bundesrat behält sich für den Fall, dass ein Konsens mit den EU-Partnerstaaten nicht bis Mitte 2000 zu erreichen sein sollte, vor, im Interesse der Missbrauchsbekämpfung und angesichts der Verpflichtung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung selbst einen Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung einzubringen, der den vorgetragenen Bedenken Rechnung trägt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf zielt auf die rückwirkende Aufhebung der durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 mit Wirkung ab dem 01.04.1999 eingeführten Steuerabzugsverpflichtung bei Vergütungen an ausländische Werkvertragsunternehmen aufgrund der von vielen ausländischen Unternehmen, mehreren EU- Mitgliedstaaten und auch der EU-Kommission vorgebrachten Bedenken.

Der Bundesrat sieht die ersatzlose Aufhebung der Abzugsbesteuerung auf einem erheblich missbrauchgefährdeten Sektor als fragwürdig an, dies insbesondere vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit - vor allem im Bereich der Baubranche - festgestellten Vollzugsdefizite bei der steuerlichen Erfassung ausländischer Werkvertragsunternehmen und der damit einhergehenden Gefahr einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Er stellt fest, dass sich auch die deutsche Bauwirtschaft mit Nachdruck für eine Beibehaltung der Vorschrift ausgesprochen hat.

...

Der Bundesrat hätte es vorgezogen, zunächst die Möglichkeiten für eine Optimierung und EU-verträgliche Ausgestaltung der angegriffenen Norm zu prüfen. Er sieht sich darin auch durch die Presseerklärung der EU-Kommission vom 27.07.1999 zu der von ihr beschlossenen Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens bestätigt, in der es heißt:

> "Die Erhebung einer Abzugsteuer (mit der Steuerflucht und Steuerhinterziehung verhindert werden sollen) bei in anderen Mitgliedstaaten ansässigen und nicht dauerhaft in Deutschland niedergelassenen Unternehmen ist nach dem Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und nicht diskriminierend ist."

Nach Ansicht der EU-Kommission traf dies nur deshalb nicht zu, weil

- die neue Steuerabzugsregelung sich nicht nur auf Vergütungen aus Bauverträgen erstreckte, sondern auch andere Vergütungen aus Werkvertragsleistungen umfasste, für die zum großen Teil kein Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bestand;
- der Abzugsteuersatz von 25 % als überhöht anzusehen sei.

Der Bundesrat sieht in der ersatzlosen Aufhebung einer Norm zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft ein falsches Signal. Er räumt ein, dass eine Norm des nationalen deutschen Steuerrechts die guten Beziehungen zwischen Deutschland und seinen Nachbarstaaten nicht belasten darf. Andererseits sieht der Bundesrat jedoch auch für die Missbrauchsbekämpfung im Bereich der grenzüberschreitenden illegalen wirtschaftlichen Betätigung einen zwingenden, unaufschiebbaren Handlungsbedarf.

Der Bundesrat erwartet deshalb, dass die Bundesregierung die angekündigte Initiative des Bundesfinanzministers gegenüber seinen europäischen Kollegen, eine gleichmäßige und nicht den Wettbewerb verzerrende Besteuerung der grenzüberschreitend tätigen Unternehmen in Europa zu gewährleisten, möglichst rasch abschließt und im Anschluss daran bereits kurzfristig eine modifizierte Neuregelung vorschlagen wird. Der Bundesrat behält sich für den Fall, dass ein Konsens mit den EU-Partnerstaaten bis Mitte 2000 nicht zu erreichen sein sollte, vor, im Interesse der Missbrauchsbekämpfung und angesichts der Verpflichtung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung selbst einen Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung einzubringen, der den vorgetragenen Bedenken Rechnung trägt.

...

Fz 12. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchst. b, 30 Buchst. q

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 28 Buchst. b ist folgender Satz anzufügen:

"In Satz 1 wird das Wort "Vergütungsschuldner" durch das Wort "Vergütungsgläubiger" ersetzt."

b) In Nummer 30 ist Buchstabe q wie folgt zu fassen:

"q) Dem Absatz 58 werden folgende Sätze angefügt:

"§ 50a Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl I S. 402) ist ab 1. April 1999 nicht anzuwenden. § 50a Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl I S. ...) ist auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 gezahlt werden.""

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchst. b

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist neu geregelt worden, dass das für den Vergütungsschuldner (Auftraggeber) zuständige Finanzamt den Steuerabzug (Sicherungseinbehalt) für Rechnung des beschränkt Steuerpflichtigen anordnen kann. Diese Regelung wurde durch Verwaltungsanweisung bisher nicht praktiziert.

Die Zuständigkeitsregelung ist unpraktikabel, vollzugshemmend und erhöht den Verwaltungsaufwand. Sie geht infolge von Zeitverlusten ins Leere, wenn unbekannte Steuerfälle aufgedeckt werden und das ermittelnde Finanzamt den Steuerabzug nicht selbst anordnen kann. Hinzu kommt, dass das Finanzamt, das den Steuerabzug anordnet und vereinnahmt, nicht mit dem Finanzamt übereinstimmen muss, in dem eine spätere Anrechnung bzw. Erstattung der einbehaltenen Beträge zu erfolgen hat. Dies kann bei länderübergreifenden abweichenden Zuständigkeiten im Einzelfall zu einer erheblichen Verlagerung des originären Steueraufkommens führen.

Daher ist der vor dem In-Kraft-Treten des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 geltende Rechtszustand wieder herzustellen und die bis heute geltende Verwaltungspraxis beizubehalten.

Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchst. q

Durch die Anwendungsregelung wird der vor dem 1. April 1999 geltende Rechtszustand wieder hergestellt.

...

Fz 13. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchst. b

In Artikel 1 Nr. 28 Buchst. b ist folgender Satz anzufügen:

"Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Absatz 5 gilt entsprechend.""

Begründung:

Durch den vollumfänglichen Verweis des § 50a Absatz 7 Satz 3 EStG auf § 50a Absatz 5 EStG gilt die in § 50a Absatz 5 Satz 3 EStG vorgesehene vierteljährliche Abgabefrist für Anmeldungen nunmehr auch im Rahmen des § 50a Absatz 7 EStG. Bislang musste der Vergütungsschuldner die Steuer bereits im Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung an das Finanzamt abführen. Diese kurze und von § 50a Absatz 5 Satz 3 EStG abweichende Frist führte sowohl bei den Finanzämtern als auch den abzugsverpflichteten Vergütungsschuldnern zu großen Problemen. Sie erfüllte jedoch keinen verstärkten Sicherungszweck, da der Abzugsverpflichtete sich in der Regel im Inland befindet und jederzeit in Haftung genommen werden kann.

Fz 14. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchst. d

In Artikel 1 Nr. 30 Buchst. d sind in § 52 Abs. 15 Satz 3 die Wörter "31. Dezember 1998 beginnt" durch die Wörter "31. Dezember 1998 endet" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der zutreffenden Gesetzesbegründung soll die Änderung Altbetrieben das Wahlrecht einräumen, schon 1999 zur Tonnagesteuer überzugehen. Dies wird durch die Formulierung im Gesetzentwurf nicht vollen Umfangs erreicht. Sämtlichen Altbetrieben wird das Wahlrecht ab 1999 nur eröffnet, wenn auf das im Jahre 1999 endende Wirtschaftsjahr abgestellt wird. In dieser Form ist die Änderung auch bereits in dem BMF-Schreiben vom 24.6.1999, Tz. 15 (BStBl I S. 669), angekündigt worden.

...

Fz 15. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchst. d1 - neu -

In Artikel 1 Nr. 30 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

"d1) Absatz 16 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Scheidet ein der Regelung nach den Sätzen 1 bis 3 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum ganz oder teilweise aus, ist im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 3 in vollem Umfang oder teilweise gewinnerhöhend aufzulösen.""

Begründung:

Nach der bisherigen Übergangsregelung war die verbleibende Rücklage, die wegen der Wertaufholung in 1999 gebildet worden ist, dann aufzulösen, wenn das betreffende Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum veräußert oder entnommen worden ist. Diese Regelung ist unvollständig, wenn die maßgeblichen Wirtschaftsgüter untergehen oder wenn sie Forderungen sind, bei denen nach einer früheren Teilwertabschreibung eine Wertaufholung vorgenommen worden ist und die danach im Auflösungszeitraum vom Schuldner vollständig oder teilweise erfüllt werden. Derartige aus dem Betriebsvermögen ausscheidende Wirtschaftsgüter werden weder veräußert noch entnommen. Gleichwohl ist die insoweit gebildete Rücklage nicht mehr gerechtfertigt und daher aufzulösen. Wird die Forderung teilweise erfüllt, ist die Rücklage entsprechend anteilig aufzulösen.

Fz 16. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchst. r - neu -, 30a - neu -

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 30 ist nach Buchstabe q folgender Buchstabe r anzufügen:

"r) Absatz 60 wird wie folgt gefasst:

"(60) § 55 in der Fassung des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2000 anzuwenden.""

...

b) Nach Nummer 30 ist folgende Nummer 30a einzufügen:

"30a. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Tritt eine am 30. Juni 1970 bestehende Nutzungsmöglichkeit des Grund und Bodens danach als selbständiges Wirtschaftsgut in Erscheinung, so bleibt der Wert des Grund und Bodens nach Satz 1 hiervon unberührt; das neue Wirtschaftsgut gilt als unentgeltlich im Betriebsvermögen entstanden."

b) In Absatz 6 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ein Abzug des Werts nach Absatz 1 Satz 1 vom Veräußerungspreis oder dem an dessen Stelle tretenden Wert für ein anderes Wirtschaftsgut als Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist unzulässig."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Neuregelung in § 55 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 EStG dient ausschließlich der Klarstellung der bereits im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vorgenommenen Änderung des § 55 EStG. Sie soll deshalb ebenso wie die klarzustellende Regelung in allen noch offenen Fällen angewandt werden. (§ 52 Abs. 60 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002).

Zu Buchstabe b:

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 ist eine vom BFH erkannte verdeckte Regelungslücke entgegen den Vorstellungen des BFH in der Weise geschlossen worden, dass die Rechtslage, wie sie der Verwaltungsauffassung vor dem Ergehen des BFH-Urteils vom 5. März 1998 – IV R 23/96 – (amtlich noch nicht veröffentlicht) entsprach, wieder hergestellt worden ist. Es ist ausdrücklich klargestellt worden, dass die pauschale Wertermittlung nach § 55 Abs. 1 EStG ausschließlich für den "nackten" Grund und Boden gilt und andere mit dem Grund und Boden zusammenhängende Wirtschaftsgüter oder Nutzungsbefugnisse nicht in die pauschale Wertermittlung einzubeziehen sind. In einer erneuten Entscheidung vom 24. Juni 1999 – IV R 33/98 – (amtlich noch nicht veröffentlicht) hat der BFH die Auffassung vertreten, der in der Gesetzesbegründung (BT Drucks. 14/443 S. 34 f) zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers habe im Wortlaut des Gesetzes keinen

...

Niederschlag gefunden und sei deshalb unbeachtlich. Die Änderung des § 55 EStG dient ausschließlich der erneuten Klarstellung des in der Gesetzesbegründung zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 zum Ausdruck kommenden objektiven Willens des Gesetzgebers.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der pauschale Wert des Grund und Bodens auch dann unverändert bleibt, wenn sich eine vor dem 1. Juli 1970 bestehende bloße Nutzungsmöglichkeit zu einem immateriellen Wirtschaftsgut entwickelt (z.B. beim Entstehen einer Milchquote nach Einführung von Produktionsbeschränkungen auf dem Milchmarkt). Eine Abspaltung von Teilen des Wertes des Grund und Bodens auf das neu entstandene immaterielle Wirtschaftsgut findet ebenfalls nicht statt. Dies entspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung von selbständigen Wirtschaftsgütern (§ 252 Nr. 3 HGB).

Der Wortlaut des § 55 Abs. 6 Satz 1 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 besagt, dass im Falle der Veräußerung von Grund und Boden im Zusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern nur der ausschließlich auf den Grund und Boden entfallende Veräußerungspreis dem pauschalen Buchwert nach § 55 Abs. 1 EStG gegenüberzustellen ist. Eine Einheitsbetrachtung, d.h. die Zusammenrechnung der Veräußerungspreise des Grund und Bodens und anderer Wirtschaftsgüter sollte damit ausgeschlossen sein. Der BFH ist der Auffassung, dass damit noch nicht die Frage entschieden sei, ob und welcher Buchwert von dem Veräußerungspreis des immateriellen Wirtschaftsguts abzusetzen sei. Obwohl dies keiner ausdrücklichen Regelung im § 55 bedurft hätte, soll mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten klargestellt werden, dass bei der Veräußerung derartiger Wirtschaftsgüter und Nutzungsbefugnisse kein anteiliger Buchwert nach § 55 Abs. 1 EStG vom Veräußerungspreis abzusetzen ist. Diese Regelung korrespondiert mit der vorgeschlagenen Änderung in Absatz 1, nach der der pauschale Buchwert durch das Entstehen selbständiger Wirtschaftsgüter unberührt bleibt.

Fz

17. Zu Artikel 1 insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Familienförderung bzw. zum Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften sicherzustellen, dass die Zeitraum bezogenen Vorschriften zur Anwendung des Einkommensteuergesetzes nur einmal vom Veranlagungszeitraum 1999 auf den Veranlagungszeitraum 2000 umgestellt werden.

...

Begründung:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes sowohl in dem Gesetzentwurf zur Familienförderung als auch in dem Gesetzentwurf des Steuerbereinigungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden. Das macht es erforderlich, die Zeitraum bezogenen Anwendungsvorschriften auch auf das Jahr 2000 umzustellen.

Dies geschieht derzeit mit teilweise identischen Regelungen in beiden Gesetzentwürfen (doppelte Umstellung). Die doppelte Umstellung entspricht nicht der Rechtsförmlichkeit und kann zur Fehlerquelle bei der Rechtsanwendung werden. Der Gesetzgeber sollte sich daher für die Umstellung der Anwendungsvorschriften in nur einem der beiden Gesetze entscheiden.

Fz

18. Zu Artikel 4 Nr. 2 und 9
Artikel 6 Nr. 2 und 8

a) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) In Nummer 2 werden die Wörter "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderungsanstalt" durch die Wörter "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank" ersetzt und die Wörter "die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz," und "die Sächsische Aufbaubank," gestrichen."

bb) In Nummer 9 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

"b1) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995, für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.""

...

b) Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) In Nummer 2 werden die Wörter "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderungsanstalt" durch die Wörter "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank" ersetzt und die Wörter "die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz," und "die Sächsische Aufbaubank," gestrichen."

bb) In Nummer 8 ist nach § 36 Abs. 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) § 3 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Erhebungszeitraum 1995, für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank erstmals ab dem Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden."

Begründung:

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes und der Länder mit Sonderaufgaben soll hinsichtlich der Landeskreditbank Baden-Württemberg nunmehr die rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank" (Förderbank) umfassen.

Im Rahmen der Fusion der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Südwestdeutschen Landesbank und Landesgirokasse zur Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) wurde durch partielle Gesamtrechtsnachfolge der bislang nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG steuerbefreite, betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt geführte, jedoch rechtlich unselbständige Teil der Landeskreditbank Baden-Württemberg auf die rechtlich selbständige Förderbank übertragen, die auch die Aufgaben der bisher ebenfalls in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG aufgeführten rechtlich unselbständigen Anstalt mit dem Namen "Sächsische Aufbaubank" übernommen hat. Die neue Förderbank (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernimmt die öffentlichen Förderaufgaben bei der Durchführung staatlicher Programme. Entsprechend den Bestimmungen von Gesetz und Satzung wird die Förderbank dabei überwiegend im Rahmen öffentlicher Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg tätig sein. Die neue Förderbank erfüllt damit im wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die bisher steuerbefreite Förderungsanstalt und die Sächsische Aufbaubank.

...

Durch diese Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Förderaufgaben werden auch die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Privat- und Geschäftsbanken im Land Baden-Württemberg berücksichtigt, die sich - bei einem "Einheitsinstitut" aus der Stellung der künftigen Landesbank Baden-Württemberg als Zentralbank der Sparkassen - ansonsten ergeben hätten.

Hinsichtlich der Satzung und des Tätigkeitsbereichs der neuen Förderbank ist bereits vorab eine Überprüfung im Bundesministerium der Finanzen durch die dortige Bankenabteilung unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität erfolgt. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu mit Schreiben vom 16.03.1999 – IV C 6 – S 2722 – 1/99 mitgeteilt, dass nach Prüfung der Unterlagen gegen die Steuerbefreiung der neuen Förderbank keine Bedenken bestehen.

Die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes entsprechen grundsätzlich den Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und stellen sicher, dass die neue Förderbank auch von der Gewerbesteuer befreit ist.

Die Übertragung der öffentlichen Förderungsaufgaben auf die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank erfolgte zum 1. Dezember 1998. Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG gelten deshalb für die neue Förderbank erstmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 1998, für die bisher steuerbefreiten Fördereinrichtungen ("Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderungsanstalt" und "Sächsische Aufbaubank"), deren Aufgaben von der neuen Förderbank ab 1. Dezember 1998 übernommen wurden, letztmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 1998.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung war bereits Gegenstand eines von Baden-Württemberg vorgelegten Gesetzentwurfs, dessen Einbringung der Bundesrat am 9. Juli 1999 beschlossen hat (Drucksache 368/99 - Beschluss -). Da es sich bei der angestrebten Änderung um eine rechtstechnische Folge der Fusion der Landeskreditbank Baden-Württemberg, der Südwestdeutschen Landesbank und der Landesgirokasse handelt und das vorliegende Steuerbereinigungsgesetz im wesentlichen solchen technische Korrekturen dienen soll, erscheint es sachgerecht, diese Änderung in das vorliegende Gesetz aufzunehmen.

Fz

19. Zu Artikel 4 Nr. 3

In Artikel 4 Nr. 3 ist § 8b Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"(7)Von den Dividenden aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach den Absätzen 4 oder 5 von der Körperschaftsteuer befreit sind, gelten 5 vom Hundert als Betriebsausgaben, die mit den Einnahmen in unmittelbarem

...

wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Satz 1 gilt für den nach Absatz 2 steuerfreien Gewinn entsprechend; im Veräußerungsfall gilt dies nicht, wenn § 8b auch für den Anteilserwerber Anwendung findet.""

Begründung:

Statt die steuerfreie - aber § 8b Abs. 7 KStG auslösende - Ausschüttung selbst zu vereinnahmen, kann die Kapitalgesellschaft die Auslandsbeteiligung vor der Ausschüttung veräußern und sich dabei das Ausschüttungsvolumen im Kaufpreis steuerfrei nach § 8b Abs. 2 KStG vergüten lassen. Wenn für den Erwerber § 8b KStG nicht anwendbar ist, würde § 8b Abs. 7 Satz 1 KStG auf dem dargestellten Weg ins Leere gehen. Eine weitere Regelungslücke kann sich im Fall der Kapitalherabsetzung oder der Auflösung der Gesellschaft ergeben. Satz 2 verhindert derartige Umgehungsgestaltungen. Die dadurch erreichte größere "Gestaltungsfestigkeit" der Gesamtregelung erlaubt es, den in Satz 1 genannten Vomhundertsatz - wie vorgesehen - von 15 auf 5 zu verringern.

Das Finanztableau in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geht in der lfd. Nr. 4 im übrigen bereits davon aus, dass steuerfreie Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG zur Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer nach § 8b Abs. 7 KStG gehören.

Fz

20. Zu Artikel 5 Nr. 01 - neu -, 3a - neu -, 3b - neu -

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe "§§ 14, 17 und 18" durch die Angabe "§§ 14 und 18" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe "§§ 15, 17 und 19" durch die Angabe "§§ 15 und 19" ersetzt."

b) Nach Nummer 3 sind folgende Nummern 3a und 3b einzufügen:

"3a. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§§ 3 bis 9, 14, 16 und 17" durch die Angabe "§§ 3 bis 9, 14 und 16" ersetzt.

...

3b. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§§ 11 bis 13, 15 und 17" durch die Angabe "§§ 11 bis 13 und 15" ersetzt."

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Aufhebung des § 17 UmwStG in Artikel 5 Nr. 3.

Fz 21. Zu Artikel 5 Nr. 02 - neu - und 4

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach der neuen Nummer 01 ist folgende Nummer 02 einzufügen:

"02. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben."

b) In Nummer 4 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

"0a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3267) ist letztmals auf Vorgänge anzuwenden, bei denen der steuerliche Übertragungsstichtag vor dem 1. Januar 1999 liegt.""

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 2 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes ist mit Wegfall der Gewerbekapitalsteuer ab 1998 und der Vermögensteuer ab 1997 gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus der Aufhebung des § 2 Abs. 3 UmwStG.

Fz 22. Zu Artikel 5 Nr. 1

In Artikel 5 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

"Die übernehmende Personengesellschaft tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein, insbesondere bezüglich der

...

Bewertung der übernommenen Wirtschaftsgüter, der Absetzungen für Abnutzung und der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen. Ein verbleibender Verlustabzug im Sinne des § 10d, des § 2a, des § 15 Abs. 4 oder des § 15a des Einkommensteuergesetzes geht nicht über.""

Begründung:

Satz 1 wird klarer als Generalklausel ausgeformt. Eine abschließende Aufzählung der fortzuführenden Besteuerungsmerkmale ist nicht möglich (s. z.B. UmwSt-Erlass Rn. 04.08). Der neu gefasste Satz 2 stellt klar, dass bei der Umwandlung auf Personenunternehmen auch Verluste i.S.d. § 15a etc. nicht übergehen (s. UmwSt-Erlass Rn. 04.38, Rn. 04.44f).

In der Literatur wird den Rechtsnachfolgeklauseln teilweise abschließender Charakter beigelegt (s. - für die Parallelregelung in § 12 Abs. 3 Satz 1 UmwStG - Haritz/Benkert, Rn. 48 zu § 12 UmwStG). Sollte sich diese Rechtsauffassung durchsetzen, hätte das ungerechtfertigte Steuerausfälle zur Folge.

Fz

23. Zu Artikel 5 Nr. 1a - neu -, 1b - neu -, 2 und 3c - neu -

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 sind folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

"1a. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Rücklage ist in den auf ihre Bildung folgenden drei Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Vereinigt sich infolge des Vermögensübergangs eine Darlehensforderung im Sinne des § 17 des Berlinförderungsgesetzes 1990 mit der Darlehensschuld, so ist Absatz 3 Satz 4 der genannten Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuerermäßigung mit soviel Zehnteln unberührt bleibt, als seit der Hingabe des Darlehens bis zum steuerlichen Übertragungsstichtag volle Jahre verstrichen sind. Satz 1 gilt entsprechend für Darlehensforderungen im Sinne des § 16 des

...

Berlinförderungsgesetzes 1990 mit der Maßgabe, dass bei Darlehen, die vor dem 1. Januar 1970 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Sechstel, bei Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1969 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Achtel tritt."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3)Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich der Gewinn eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft dadurch erhöht, dass eine Forderung oder Verbindlichkeit der übertragenden Körperschaft auf die Personengesellschaft übergeht oder dass infolge des Vermögensübergangs eine Rückstellung aufzulösen ist. Satz 1 gilt nur für Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister an der Personengesellschaft beteiligt sind."

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

1b. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe "§§ 4 bis 6 Abs. 5" durch die Angabe "§§ 4 bis 6 Abs. 2" ersetzt.

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1 bis 5" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 und 2" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe "§ 10d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Angabe "§ 10d Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt."

c) Nach der neuen Nummer 3b ist folgende Nummer 3c einzufügen:

"3c.In § 22 Abs. 5 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1 bis 5" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 und 2" ersetzt."

...

Begründung:

Bereinigung des § 6 UmwStG um durch Zeitablauf erledigte Vorschriften, Anpassung von Gesetzeszitaten sowie Folgeänderungen

Fz

24. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchst. 0a - neu - und 0b - neu -

In Artikel 5 sind in der neu gefassten Nummer 2 vor Buchstabe a folgende Buchstaben 0a und 0b einzufügen:

"0a) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

0b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die übernehmende Körperschaft tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein, insbesondere bezüglich der Bewertung der übernommenen Wirtschaftsgüter, der Absetzungen für Abnutzung und der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen."

bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 10d Abs. 4 Satz 2" durch die Angabe "§ 10d" ersetzt."

Begründung:

Zu Buchstabe 0a

Satz 4 bezieht sich auf einen Satz, der im Gesetz zur Fortführung der Unternehmenssteuerreform gestrichen worden ist, und ist daher entbehrlich geworden.

Zu Buchstabe 0b Doppelbuchstabe aa

Klarstellung, textliche Angleichung an § 4 Abs. 2 Satz 1 UmwStG.

Zu Buchstabe 0b Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeanpassung wegen der Änderung des § 10d EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002.

...

Fz 25. Zu Artikel 5 Nr. 3a bis 3c - neu -

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In der neuen Nummer 3a wird der bisherige Text Buchstabe a und folgender Buchstabe b angefügt:

"b) § 18 Abs. 3 wird aufgehoben."

b) In der neuen Nummer 3b wird der bisherige Text Buchstabe a und folgender Buchstabe b angefügt:

"b) In § 19 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen."

c) Die neue Nummer 3c ist wie folgt zu fassen:

"3c. § 22 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.""

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Regelung ist entbehrlich und von den allgemeinen Aussagen über die steuerliche Rechtsnachfolge in § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1 mit umfasst.

Zu Buchstabe b und c:

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Aufhebung des § 18 Abs. 3 Umwandlungssteuergesetz.

Fz 26. Zu Artikel 5 Nr. 3b1 - neu -, 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 5 §§ 21 und 27 des Umwandlungssteuergesetzes wie folgt geändert werden sollten:

a) In § 21 werden

aa) in Absatz 2 am Ende des Satzes 6 die Worte "oder wenn eine Umwandlung im Sinne des zweiten oder des vierten Teils vorliegt" eingefügt,

bb) in Absatz 3 Nr. 2 das Wort "persönlich" gestrichen,

...

cc) Absatz 5 aufgehoben.

b) Als Folge werden in § 27 nach Absatz 4b folgende Absätze 4c und 4d angefügt:

"(4c) § 21 Abs. 2 Satz 6 in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden.

"(4d) § 21 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267) ist letztmals auf Vorgänge anzuwenden, bei denen der steuerliche Übertragungsstichtag vor dem 1.01.1998 liegt."

Begründung:

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa (§ 21 Abs. 2 Satz 6 UmwStG)

Die weitere Stundung ist auch im Fall der Umwandlung auf ein Personenunternehmen nicht mehr gerechtfertigt. Die Regelung ist durch das BFH-Urteil vom 5.05.98, I B 24/98, HFR 98,849 erforderlich geworden.

Doppelbuchstabe bb (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG)

Entspricht der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des 13. Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 (BT-Drs. 13/8022 vom 24.06.97, Seite 655; vgl. Bericht des Finanzausschusses, BT-Drs. 13/8023 vom 24.06.97, Seite 76).

Die Befreiungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes waren früher als "Persönliche Befreiungen" überschrieben. Seit 1977 spricht § 5 KStG lediglich von "Befreiungen". Die bisher im UmwStG verwandte Formulierung ließ daher die Auslegung zu, dass die Steuerverhaftung nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG nicht eintrete, wenn eine Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 von der Körperschaftsteuer befreit sei, da es sich hierbei nicht um eine persönliche, sondern um eine sachliche Befreiung handelte.

Durch die Streichung des Wortes "persönlich" wird klargestellt, dass unter die Steuerverhaftung des § 21 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG - nach wie vor - alle in § 5 KStG aufgeführten Körperschaften fallen, wenn sie aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile einen Gewinn erzielen.

Doppelbuchstabe cc (§ 21 Abs. 5 UmwStG)

§ 21 Abs. 5 UmwStG ist mit Fortfall des § 102 BewG gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

...

Zu Buchstabe b (§ 27 Abs. 4c UmwStG)
Folgeänderung aus der Änderung zu § 21 Abs. 2 Satz 6 UmwStG.

(§ 27 Abs. 4d UmwStG)
Zeitliche Anwendungsvorschrift der Aufhebung von § 21 Abs. 5 UmwStG.

Fz 27. Zu Artikel 10 Nr. 20 Buchst. c

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 10 Nr. 20 Buchst. c Doppelbuchst. bb § 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 wie folgt gefasst werden sollte:

"2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit beziehungsweise über die Person, für deren Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz der Bedarfswert von Bedeutung ist, bei mehreren Beteiligten unterbleibt eine Aufteilung des Grundbesitzwerts."

Begründung:
Mit der Ergänzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Bedarfswert als Bemessungsgrundlage auch dann der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz zugrunde zu legen ist, wenn die wirtschaftliche Einheit nicht i. S. des § 39 AO zuzurechnen ist. Dies gilt vornehmlich in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 3 GrEStG.

Fz 28. Zu Artikel 10 Nr. 23 Buchst. a und a1 - neu -, 25

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 10 wie folgt geändert werden sollte:

a) In Nummer 23 ist Buchstabe a durch folgende Buchstaben a und a1 zu ersetzen:

"a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Wert eines bebauten Grundstücks ist das 12,5fache der Jahresmiete, vermindert um die Wertminderung wegen Alters des Gebäudes (Absatz 4). Jahresmiete ist das 12fache der von den Mietern (Pächtern) für die Nutzung des Grundstücks aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für den Monat, in den der Besteuerungszeitpunkt fällt, zu zahlenden Miete. Betriebskosten (§ 27 Absatz 1 der Zweiten Berechnungsverordnung) sind nicht einzubeziehen. Für Grundstücke, die nicht oder nur zum Teil Wohnzwecken dienen, ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden."

a1) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Gleiches gilt, wenn der Eigentümer das Grundstück oder Teile hiervon dem Mieter zu einer Miete überlassen hat, die zu mehr als 20 vom Hundert unter der üblichen Miete liegt.""

b) In Nummer 25 ist in § 148a Abs. 3 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Gebäudewert ist das 10fache der Jahresmiete, vermindert um die Wertminderung wegen Alters.""

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Änderung wurde durch eine länderübergreifende Arbeitsgruppe erarbeitet. Mit der Änderung von § 146 Absatz 2 wird eine erhebliche Arbeitserleichterung sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen erreicht. Bei baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen im Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt sind keine

...

Besonderheiten - unterschiedliche Mietermittlungszeiträume - mehr zu beachten.

Die Änderung von Absatz 3 ist erforderlich, um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden. Außerdem werden durch diese Regelung neben der verbilligten Vermietung an Angehörige oder Arbeitnehmer auch andere im Gesetz nicht genannte Fälle einer "Gunstmiete" - z.B. an Lebensgefährten - bei der Bewertung mit der üblichen Miete berücksichtigt.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus der Änderung zu § 146.

Fz 29. Zu Artikel 10 Nr. 24

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 10 Nr. 24 § 148 wie folgt gefasst werden sollte:

"§ 148

Erbbaurecht

(1) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist bei der Ermittlung der Grundbesitzwerte für das belastete Grundstück und für das Erbbaurecht von dem Gesamtwert auszugehen, der sich für den Grund und Boden einschließlich der Gebäude vor Anwendung des § 139 ergäbe, wenn die Belastung nicht bestünde. Der Wert des Grund und Bodens entfällt auf die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.

(2) Der Gebäudewert entfällt allein auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts, wenn die Dauer dieses Rechts im Besteuerungszeitpunkt mindestens 40 Jahre beträgt oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf eine dem Wert des Gebäudes entsprechende Entschädigung zu leisten hat. Beträgt die Dauer des Erbbaurechts im Besteuerungszeitpunkt weniger als 40 Jahre und ist eine Entschädigung ausgeschlossen, ist der Gebäudewert zu verteilen. Dabei entfallen auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts bei einer Dauer dieses Rechts

unter 40 bis zu 35 Jahren 90 vom Hundert

...

unter 35 bis zu 30 Jahren 85 vom Hundert

unter 30 bis zu 25 Jahren 80 vom Hundert

unter 25 bis zu 20 Jahren 70 vom Hundert

unter 20 bis zu 15 Jahren 60 vom Hundert

unter 15 bis zu 10 Jahren 50 vom Hundert

unter 10 bis zu 8 Jahren 40 vom Hundert

unter 8 bis zu 7 Jahren 35 vom Hundert

unter 7 bis zu 6 Jahren 30 vom Hundert

unter 6 bis zu 5 Jahren 25 vom Hundert

unter 5 bis zu 4 Jahren 20 vom Hundert

unter 4 bis zu 3 Jahren 15 vom Hundert

unter 3 bis zu 2 Jahren 10 vom Hundert

unter 2 bis zu 1 Jahr 5 vom Hundert

unter 1 Jahr 0 vom Hundert

Auf die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks entfällt der verbleibende Teil des Gebäudewerts. Beträgt die Entschädigung für das Gebäude bei Übergang nur einen Teil des gemeinen Werts, ist der dem Eigentümer des belasteten Grundstücks entschädigungslos zufallende Anteil entsprechend zu verteilen. Eine in der Höhe des Erbbauzinses zum Ausdruck kommende Entschädigung für den gemeinen Wert des Gebäudes bleibt außer Betracht.

(3) Ist der Gesamtwert i. S. d. Absatzes 1 nach § 146 zu ermitteln, beträgt der Wert des Grund und Bodens 20 vom Hundert, in den Fällen des § 146 Abs. 5 40 vom Hundert des Gesamtwerts.

(4) Bei Errichtung eines Gebäudes auf einem bisher unbebauten Grundstück dürfen die Werte des Grund und Bodens und des nach § 146 zu bewertenden Gebäudes den Gesamtwerk des Grundstücks nach Bezugsfertigkeit nicht übersteigen. Der übersteigende Betrag ist von dem entsprechend § 145 Abs. 3 ermittelten Wert des Grund und Bodens abzuziehen.

(5) Für Wohnungs- und Erbbaurechte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Ist an einem Erbbaurecht ein Untererbbaurecht bestellt worden, ist der Gebäudewert zunächst nach Absatz 2 zwischen der wirtschaftlichen Einheit des

...

belasteten Grundstücks und der wirtschaftlichen Einheit des Erbbaurechts aufzuteilen. Der auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts entfallende Anteil ist dann nach Absatz 2 zwischen der wirtschaftlichen Einheit des Erbbaurechts und der wirtschaftlichen Einheit des Untererbbaurechts aufzuteilen.

(7) Das Recht auf den Erbbauzins wird weder als Bestandteil des Grundstücks noch als gesondertes Recht angesetzt; dementsprechend ist die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses weder bei der Bewertung des Erbbaurechts noch als gesonderte Verpflichtung abzuziehen."

Begründung:

Der Entwurf zum Steuerbereinigungsgesetz will Erbbaurecht und belastetes Grundstück als zwei getrennte wirtschaftliche Einheiten ansehen und bewerten.

Diese Regelung führt zu einer Überbewertung, da das belastete Grundstück mit 80 v. H. des Verkehrswerts und das Erbbaurecht regelmäßig mit dem Ertragswert angesetzt wird.

Mit der Änderung wird das Ergebnis einer Arbeitsgruppe zur Thematik des § 148 umgesetzt. Danach soll der Wert des Grundstücks, wenn es nicht mit einem Erbbaurecht belastet wäre, die Obergrenze für die Summe der Werte des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks bilden. Dafür spricht auch, dass Fälle des sogenannten Eigentümererbbaurechts auf diese Weise zufriedenstellend gelöst werden. Bei der vorgeschlagenen Regelung wird § 148 eine Aufteilungsvorschrift, die die Aufteilung des Gesamtwerts, der dem Wert eines nicht mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks entspricht, auf das Erbbaurecht und auf das belastete Grundstück beinhaltet.

Fz

30. Zu Artikel 10 Nr. 25

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen ob in Artikel 10 Nr. 25 § 148a Abs. 3 wie folgt gefasst werden sollte:

"(3) Der Gebäudewert ist das 10fache der Jahresmiete, vermindert um die Wertminderung wegen Alters des Gebäudes. Die Jahresmiete ist das 12fache der von den Mietern (Pächtern) für die Nutzung des Grundstücks aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für den Monat, in den der Besteuerungszeitpunkt fällt, zu zahlenden Miete. § 146 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Gebäudes und ist in den gleichen Jahresbeiträgen für jedes Jahr, das seit Bezugsfertigkeit bis zum Besteuerungszeitpunkt vollendet worden

...

ist, vorzunehmen; § 146 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Bei bebauten Grundstücken, für die sich eine übliche Miete nicht ermitteln lässt (§ 147 Abs. 1), bestimmt sich der Gebäudewert nach § 147 Abs. 2 Satz 2."

Begründung:

Die Vorschrift sieht eine getrennte Wertermittlung für die wirtschaftlichen Einheiten Grund und Boden und Gebäude auf fremdem Grund und Boden vor.

Soweit eine Gebäudewert nach § 146 BewG zu ermitteln ist, sind die Änderungen zu § 146 in die Fassung des § 148 a Abs. 3 zu übernehmen.

Fz

31. Zu Artikel 16a - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in einem neuen Artikel 16a das Eigenheimzulagengesetz wie folgt geändert werden sollte:

a) Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Ausländer hat nur Anspruch auf eine Eigenheimzulage, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist."

b) In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) § 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung oder die Genossenschaftsanteile nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Rechtsakts angeschafft hat."

Begründung:

Für Personen ohne Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis ist eine staatliche Wohneigentumsförderung nicht angezeigt. Satz 2 schließt daher aus, dass Asylbewerber eine Eigenheimzulage beanspruchen können. Dies entspricht der Handhabung beim Kindergeld (siehe § 62 Abs.2 Satz 1 EStG).

...

Fz

32. Zu Artikel 16a - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in einem neuen Artikel 16a das Eigenheimzulagengesetz wie folgt geändert werden sollte:

a) Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen des Satzes 2 ist es erforderlich, dass sich die Wohnung in einem Gebäude befindet, in dem der Anspruchsberechtigte eine eigene Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt."

b) In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2b eingefügt:

"(2b) § 4 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Rechtsakts angeschafft hat."

Begründung:

§ 4 Satz 2 sieht bislang vor, dass eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch vorliegt, soweit eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken überlassen wird. Dies eröffnet daher die Möglichkeit, zur besseren Ausnutzung der Eigenheimzulage Angehörige in den Wohnungserwerb einzuschalten. Z.B. können anstelle eines Kindes, bei dem bereits Objektverbrauch nach § 6 EigZulG eingetreten ist, die Eltern die Wohnung erwerben und dem Kind, das Alleinerbe seiner Eltern ist, unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Dadurch kommt das Kind indirekt ein weiteres Mal in den Genuss staatlicher Fördermittel.

Diese Möglichkeit wird erheblich eingeschränkt, indem bestimmt wird, dass sich die Wohnung in einem Gebäude befinden muss, in dem der Anspruchsberechtigte eine eigene Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Dadurch wird die Förderung der unentgeltlichen Überlassung ähnlich der Vorschrift des § 10 h des Einkommensteuergesetzes auf das Zusammenleben der Generationen zurückgeführt.

...

Fz

33. Zu Artikel 16a - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in einem neuen Artikel 16a das Eigenheimzulagengesetz wie folgt geändert werden sollte:

a) § 9 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Die Summe der Fördergrundbeträge nach Absatz 2 und der Kinderzulagen nach Absatz 5 darf 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 8 nicht überschreiten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer der Wohnung, darf die Summe der Beträge nach Satz 1 50 vom Hundert der auf den Anspruchsberechtigten entfallenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten."

b) In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2c eingefügt:

"(2c) § 9 Absatz 6 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Rechtsakts angeschafft hat."

Begründung:

Im Regelfall liegt das Fördergesamtvolumen der Eigenheimzulage auch bei kinderreichen Familien weit unterhalb der Investitionskosten des Anspruchsberechtigten. Die außer für Ausbauten und Erweiterungen geltende Förderbegrenzung auf 100 v.H. der Bemessungsgrundlage bietet jedoch Anreize, durch Übertragungen zwischen nahen Angehörigen die Eigenheimzulage nutzbar zu machen. Z.B kann die Wohnung teilentgeltlich von Eltern auf einen kinderreichen Sohn übertragen und den Eltern anschließend unentgeltlich überlassen werden. Dabei wird der Kaufpreis so bemessen, dass er voll aus der Eigenheimzulage finanziert werden kann. Im Interesse eine effizienten Einsatzes staatlicher Mittel wird die Eigenheimzulage (in konsequenter Fortsetzung der Begrenzung bei Ausbauten und Erweiterungen durch das Jahressteuergesetz 1997) generell auf 50 v. H. der Investitionskosten begrenzt. Dadurch entfällt der Anreiz zu ausschließlich steuermotivierten Gestaltungen weitgehend.

...

Die generelle Förderbegrenzung auf 50 v. H. der Bemessungsgrundlage steht nicht im Widerspruch zum Zweck des Eigenheimzulagengesetzes, die Wohneigentumsbildung gerade von Haushalten mit geringerem Einkommen zu fördern, da der Kaufpreis einer Wohnung für kinderreiche Familien in der Regel weit über 100.000 DM beträgt. Selbst eine Familie mit fünf Kindern kann nach der Neuregelung die Eigenheimzulage in vollem Umfang in Anspruch nehmen, wenn die Investitionskosten bei einer Neubauwohnung nicht unter 200.000 DM bzw bei einer Altbauwohnung nicht unter 160.000 DM liegen.

Fz

34. Zu Artikel 16a - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in einem neuen Artikel 16a das Eigenheimzulagengesetz wie folgt geändert werden sollte:

a) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Weitere Voraussetzung ist, dass der Anspruchsberechtigte vor Ablauf des Förderzeitraums eine Wohnung der Genossenschaft zu eigenen Wohnzwecken nutzt und bei dem Anspruchsberechtigten im Jahr der Anschaffung kein Objektverbrauch nach § 6 eingetreten ist."

bb) Der bisherige Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"Die Summe der Fördergrundbeträge und der Kinderzulagen darf 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten."

b) In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2d eingefügt:

"(2d) § 17 Satz 3 und 7 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte die Genossenschaftsanteile nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Rechtsakts angeschafft hat."

...

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa (§ 17 Satz 3 EigZulG)

Die Förderung des Erwerbs von Anteilen an neugegründeten, eigentumsorientierten Wohnungsbaugenossenschaften stellt keine allgemeine Genossenschaftszulage dar. Vielmehr muss ein Zusammenhang mit der Beteiligung an der Genossenschaft und dem späteren Erwerb von Wohneigentum bestehen. Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken ist insofern die Zwischenstufe zum Erwerb von Wohneigentum. Diese Zielrichtung kommt jedoch im bisherigen Gesetzeswortlaut nicht ausreichend deutlich zum Ausdruck. Es wurde daher zum Teil die Auffassung vertreten, dass auch Kapitalanleger in den Genuss der Eigenheimzulage kommen konnten. Zur Klarstellung wird geregelt, dass die Eigenheimzulage bei Anschaffung von Genossenschaftsanteilen den Bezug einer Wohnung der Genossenschaft spätestens im letzten Jahr des achtjährigen Förderzeitraums voraussetzt.

Dass die Genossenschaftsförderung Zwischenstufe zur Wohneigentumsförderung ist, wird auch in den Anrechnungsvorschriften des § 9 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 Satz 6 EigZulG deutlich. Mit dem Ziel dieser Anrechnungsvorschriften ist es unvereinbar, dass auch derjenige die Genossenschaftsförderung beanspruchen kann, bei dem bereits im Zeitpunkt der Anschaffung Objektverbrauch nach § 6 EigZulG eingetreten ist. In §§ 7 b und 10 e EStG-Fällen kann eine Anrechnung nach § 9 nicht mehr erfolgen. Auch eine rückwirkende Anrechnung auf eine Eigenheimzulage im Sinne des § 9 EigZulG macht wenig Sinn. Aus diesem Grund ist die Genossenschaftsförderung auszuschließen, wenn bei dem Anspruchsberechtigten im Jahr der Anschaffung bereits Objektverbrauch nach § 6 eingetreten ist. Spätere Ereignisse, wie beispielsweise der durch eine Heirat bedingte Wegfall des Objektverbrauchs nach § 6 Abs. 1 Satz 2, sind ohne Einfluss darauf, ob der Erwerber von Genossenschaftsanteilen im Jahr der Anschaffung und in den 7 folgenden Jahren Eigenheimzulage nach § 17 erhält, da sie keine Rückwirkung entfalten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb (§ 17 Satz 6 EigZulG)

Zur Vermeidung einer Überförderung wird Satz 6 dahingehend geändert, dass die Summe der Fördergrundbeträge und der Kinderzulagen 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten darf. Dies trägt dem Interesse an einem effizienten Einsatz staatlicher Mittel bei der Eigenheimzulage Rechnung. Es handelt sich um eine konsequente Fortsetzung der Begrenzung bei Ausbauten und Erweiterungen durch das Jahressteuergesetz 1997 auf 50 v. H. der Investitionskosten. Dadurch entfällt der Anreiz zu ausschließlich steuermotivierten Gestaltungen weitgehend.

...

Fz

35. Zu Artikel 17 Nr. 4a - neu -, 4b - neu - und 14a - neu -
Artikel 18 Nr. 10 - neu -

a) Artikel 17 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 4 sind folgende Nummern 4a und 4b einzufügen:

"4a. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen; bei Aufzeichnungen, die allein nach den Steuergesetzen vorzunehmen sind, bestimmt sich die Zulässigkeit des angewandten Verfahrens nach dem Zweck, den die Aufzeichnungen für die Besteuerung erfüllen sollen. Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6. Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß."

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1, die digitalisiert sind und nicht in Papierform übermittelt werden, müssen mit einer digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Vorgänge. Das vom Absender und Empfänger der Unterlagen angewandte Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen."

...

4b. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanz können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten

1. mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungs-belegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können."

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "nur" gestrichen und die Wörter "vorlegen kann" durch das Wort "vorlegt" ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde das Recht, auf dieses System unmittelbar zuzugreifen. Sie kann auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.""

...

bb) Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14a einzufügen:

"14a. § 200 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Steuerpflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die Finanzbehörde beim Zugriff auf die nach § 147 Abs. 6 gespeicherten Daten zu unterstützen. Sind der Steuerpflichtige oder die von ihm benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhalts unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerpflichtigen keinen Erfolg, so kann der Außenprüfer auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen. § 93 Abs. 2 Satz 2 und § 97 Abs. 2 gelten nicht.""

b) In Artikel 18 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 10 anzufügen:

"10. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

"§ 19b

Zugriff auf datenverarbeitungsgestützte Buchführungssysteme

§ 146 Abs. 5 und 6, § 147 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind ab dem 1. Januar 2001 anzuwenden.""

Begründung:

Zu Artikel 17 (Abgabenordnung):

Durch die fortschreitende Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung, die sich auch auf moderne Buchführungstechniken und -systeme auswirkt, ist es notwendig geworden, die Überprüfbarkeit der zunehmend papierlosen Buchführungswerke durch die Finanzverwaltung gesetzlich sicherzustellen.

Damit werden nicht nur die Voraussetzungen für rationellere Prüfungsmethoden geschaffen, sondern auch den Forderungen der Wirtschaft Rechnung getragen, die in vielen Bereichen auf papierlose Abwicklung ihrer Buchführung bereits übergegangen ist oder noch weiter übergehen will. Dies

...

kann aber nur zugestanden werden, wenn der Finanzverwaltung zur Prüfung der Daten und DV-Systeme ein unmittelbarer Zugriff ermöglicht wird.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht für den Steuerpflichtigen keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen den unmittelbaren Datenzugriff zu ermöglichen. Es sind derzeit lediglich diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Lesbarmachung der Daten erforderlich sind. Im übrigen müssen Aufbau und Ablauf des DV-gestützten Buchführungssystems prüfbar sein.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass der Verwaltungsvollzug in Deutschland erheblich hinter der Entwicklung in anderen EU-Staaten (z.B. Frankreich, den Niederlanden) oder den Vereinigten Staaten von Amerika zurückgeblieben ist.

Gerade im Hinblick auf geplante weitere Erleichterungen bei der Aufbewahrung von Massendaten (insbesondere die steuerliche Anerkennung der papierlosen Rechnungserteilung) muss sichergestellt werden, dass die Überprüfbarkeit der Daten und der DV-Systeme durch die Finanzverwaltung gewährleistet ist.

Schließlich ist damit zu rechnen, dass sich durch rationellere Prüfungsmethoden auch die Prüfungsdauer in den Unternehmen verkürzen dürfte. Dies wird sowohl die Finanzverwaltung als auch die Unternehmen entlasten.

Zu Nummer 4a Buchstabe a (§ 146 Abs. 5 AO)

Nach der heutigen Rechtslage hat der Steuerpflichtige, der die Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern führt, sicherzustellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Diese Regelung umfasst allerdings noch nicht das in § 147 Abs. 6 AO besonders geregelte Recht der Finanzbehörde auf Zugriff auf die in einem Datenverarbeitungssystem erzeugten Daten. Die Ergänzung des Gesetzeswortlauts trägt diesem Anliegen Rechnung. Sie führt dazu, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz einer auf moderne Technologien gestützten Buchführung erst erfüllt sind, wenn neben dem Verfügbarsein und der Lesbarmachung auch der Zugriff auf die erzeugten Daten und das Datenverarbeitungssystem möglich ist.

Weiterhin brauchte der Steuerpflichtige bisher die Lesbarmachung nur "in angemessener Frist" sicherzustellen. Bei Einsatz moderner Technologien in der Buchführung, die einen sofortigen Zugriff ermöglichen, ist die Einräumung einer angemessenen Frist nicht mehr realitätsnah, so dass es zumutbar und vertretbar ist, die Lesbarmachung und den Datenzugriff - wie dies bisher schon nach § 147 Abs. 5 AO für die Lesbarmachung von Unterlagen gilt - "unverzüglich" - ohne schuldhaftes Zögern - zu fordern.

...

Zu Nummer 4a Buchstabe b (§ 146 Abs. 5a AO)

Ein Übermittlungsverfahren durch digitalen Datenaustausch birgt eine erheblich größere Gefahr der Veränderung bzw. Verfälschung der übermittelten Daten als ein papiergebundenes Verfahren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass

- die Daten bei Erstellung, Übermittlung, Empfang und Weiterbearbeitung technischen Verarbeitungs- und Umwandlungsprozessen mit einer erheblichen Fehleranfälligkeit unterworfen sind,
- die Daten während der Übermittlung und später von Dritten und/oder dem Empfänger ohne weiteres geändert werden können und
- die Änderungen regelmäßig nicht mehr feststellbar sind.

Damit derartigen Daten steuerliche Beweisqualität (z.B. für den Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug) zugebilligt werden kann, muss durch entsprechende Vorkehrungen eine mit Papierbelegen mindestens vergleichbare Beweisqualität erreicht werden. Ein ausreichender Schutz vor Manipulationen kann nur gewährleistet werden, wenn die Daten mit einer digitalen Signatur versehen sind.

Die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen bestimmt das Signaturgesetz vom 22. Juli 1997 (Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste - Informations- und Kommunikationsdienstegesetz - BGBl. I 1997, 1870 [1872]). Nach § 2 des Signaturgesetzes ist eine digitale Signatur ein mit einem privaten Signaturschlüssel erzeugtes Siegel zu digitalen Daten, das mit Hilfe eines zugehörigen öffentlichen Schlüssels, der mit einem Signaturschlüssel-Zertifikat einer behördlich genehmigten Zertifikationsstelle versehen ist, den Inhaber des Signaturschlüssels und die Unverfälschtheit der Daten erkennen lässt.

Um die Beweisqualität digitaler Unterlagen im Geschäftsverkehr sicherzustellen, bestimmt deshalb der neue Absatz 6, dass diese Unterlagen vom Absender mit einer digitalen Signatur zu versehen sind. Dies gilt auch bei der Übermittlung von Unterlagen auf maschinell lesbaren Datenträgern (z.B. Magnetband, Diskette, CD-ROM). Von der Pflicht zur digitalen Signatur sind innerbetriebliche Vorgänge ausgenommen, da die digitale Signatur konzeptionell zur Absicherung des Geschäftsverkehrs zwischen Dritten vorgesehen ist.

Die Bestimmung schreibt weiter vor, dass bei digitalen Unterlagen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten sind, um ihre Prüfbarkeit sicherzustellen.

Zu Nummer 4b Buchstabe a (§ 147 Abs. 2 AO)

In Absatz 2 sind in Nummer 2 die Worte "jederzeit in angemessener Frist" durch das Wort "unverzüglich" ersetzt, die Worte "und maschinell ausgewertet" ergänzt und der Satz 2 gestrichen worden.

...

Wegen der Einschränkung der zeitlichen Vorgaben für die Verfügbarkeit, Lesbarkeit und maschinelle Auswertbarkeit wird auf die Begründung zu § 146 Abs. 5 AO verwiesen.

Mit der Ergänzung in Nummer 2 soll erreicht werden, dass der Zugriff auf die erzeugten Daten des Steuerpflichtigen nach dem neu angefügten Absatz 6 nicht leer läuft. Neben dem bisherigen Verfügbarsein und der Lesbarmachung muss nunmehr auch die maschinelle Verwertbarkeit durch den Steuerpflichtigen sichergestellt werden.

Die Streichung des bisherigen Satzes 2, wonach es ausreichte, dass anstelle der Datenträger die Daten auch ausgedruckt aufbewahrt werden, ist erforderlich, damit der Zugriff auf die erzeugten Daten des Steuerpflichtigen nach Absatz 6 tatsächlich verwirklicht werden kann. Die Aufbewahrung ausgedruckter Daten ist weiterhin zulässig, reicht aber künftig nicht mehr aus.

Zu Nummer 4b Buchstabe b (§ 147 Abs. 5 AO)

Die Streichung des Wortes "nur" ist sachlich erforderlich zum einen im Hinblick darauf, dass nach Streichung des Satzes 2 von Absatz 2 (s. zu Buchstabe a) die Datenträger selbst aufzubewahren sind, zum anderen im Hinblick auf das Zugriffsrecht auf die in einem Datenverarbeitungssystem erzeugten Daten nach Absatz 6.

Zu Nummer 4b Buchstabe c (§ 147 Abs. 6 AO)

Im neuen Absatz 6 ist nunmehr ausdrücklich das Recht der Finanzbehörde auf Zugriff auf die in einem Datenverarbeitungssystem erzeugten Daten im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen verankert.

Bei der Ausübung dieses Rechtes stehen der Finanzbehörde drei Möglichkeiten zur Verfügung: Sie hat erstens das Recht, selbst unmittelbar auf das Datenverarbeitungssystem dergestalt zuzugreifen, dass sie die Hard- und Software des Steuerpflichtigen bei der Prüfung der gespeicherten Buchführungsdaten nutzt. Sie kann aber auch zweitens den Steuerpflichtigen zu einer rein technischen Mithilfe auffordern und verlangen, dass er die Daten nach ihren Vorgaben maschinell auswertet oder ihr drittens die gespeicherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu ihrer eigenen Auswertung überlässt. Die Entscheidung, von welcher Möglichkeit die Finanzbehörde Gebrauch macht, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Die Regelung zur Kostentragung entspricht der Vorschrift des § 147 Abs. 5 AO zur ständigen Ausdruckbereitschaft und Lesbarmachung von Unterlagen.

Zu Nummer 14a (§ 200 AO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 147 Abs. 6 AO. Mit der Ergänzung des Satzes 2 wird der Pflichtenkreis des Steuerpflichtigen dahin erweitert, dass er neben den bisherigen Pflichten die für den Datenzugriff erforderlichen, im Einzelnen aufgeführten sachlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen hat.

...

Zu Artikel 18 Nummer 10 (§ 19b EGAO)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Neuregelung in § 146 Abs. 5 und 5a, § 147 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 200 Abs. 1 AO.

Fz

36. Zu Artikel 19

Artikel 19 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 19

Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 "Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Wohneigentum, das nicht der Einkunftserzielung dient, und der Anschaffung von Genossenschaftsanteilen im Sinne des § 17 des Eigenheimzulagengesetzes, wenn die Feststellung für die Besteuerung oder für die Festsetzung der Eigenheimzulage von Bedeutung ist."

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Feststellungsverfahren bei steuerverstrickten Anteilen an Kapitalgesellschaften

(1) Es kann gesondert und bei mehreren Beteiligten einheitlich festgestellt werden,

a) ob und in welchem Umfang im Rahmen der Gründung einer Kapitalgesellschaft oder einer Kapitalerhöhung stille Reserven in Gesellschaftsanteilen, die der Besteuerung nach § 21 UmwStG oder

...

§ 17 EStG unterliegen (steuerverstrickte Anteile), auf andere Gesellschaftsanteile übergehen (mitverstrickte Anteile),

b) in welchem Umfang die Anschaffungskosten der steuerverstrickten Anteile den mitverstrickten Anteilen zuzurechnen sind,

c) wie hoch die Anschaffungskosten der steuerverstrickten Anteile nach dem Übergang stiller Reserven sowie der mitverstrickten Anteile im übrigen sind.

Satz 1 gilt sinngemäß für die Feststellung, ob und inwieweit Anteile an Kapitalgesellschaften unentgeltlich auf andere Steuerpflichtige übertragen werden.

(2) Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch das Finanzamt, das für die Besteuerung des Inhabers der steuerverstrickten Anteile nach § 20 des Gesetzes zuständig ist. Die Inhaber der von Feststellungen nach Absatz 1 betroffenen Anteile haben eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abzugeben, wenn sie durch die Finanzbehörde dazu aufgefordert werden. § 3 Abs. 2 bis 4, § 4, § 6 Abs. 1, 3 und 4 und § 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Feststellungsbescheid nach Absatz 1 wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den der von Feststellungen betroffene Anteil an der Kapitalgesellschaft unentgeltlich übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor der Feststellungsbescheid ergangen ist, so wirkt er gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn er ihm bekanntgegeben wird."

3. Der bisherige § 10 wird § 11."

Begründung:

Zur Einleitung und zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 180 Abs. 2 AO):

Redaktionelle Folgeänderung (entspricht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung).

Zu Nummer 2 (§ 10 VO zu § 180 Abs. 2 AO):

Der Vorschlag entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 1997 (BR-Drs. 390 / 96 - Beschluss-Nr. 29) und Artikel 15 Nr. 3 des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1999 (BT-Drs. 13/7480 vom 22.04.97, Seiten 146, 224).

...

Im Rahmen der Gründung einer Kapitalgesellschaft oder der Kapitalerhöhung kann es zur Verlagerung stiller Reserven auf andere Steuerpflichtige kommen. Auf Rn. 21.14 des BMF-Schreibens vom 25.03.98, BStBl. I 98, 268 ("Umwandlungssteuer-Erlass") und die dort zitierte Rechtsprechung wird hingewiesen. Der Verlagerungsvorgang wirkt sich unter Umständen erst viele Jahre später bei der Besteuerung z.B. nach § 21 UmwStG oder § 17 EStG steuerlich aus.

Das vorgesehene Feststellungsverfahren soll den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung die Beweisvorsorge erleichtern und dadurch die Rechtssicherheit erhöhen. Das Feststellungsverfahren ist nur durchzuführen ("kann"), wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig erscheint. Das Feststellungsverfahren kann auch auf Verlagerungsvorgänge angewendet werden, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits verwirklicht waren.

Zu Nummer 3 (§ 11 VO zu § 180 Abs. 2 AO):

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 10.

Fz

37. Zu Artikel 20a - neu -

Nach Artikel 20 ist folgender Artikel 20a einzufügen:

"Artikel 20a

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 14 Abs. 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl I S. 1102), zuletzt geändert durch ... (BGBl I S. ...), wird wie folgt gefasst.

"(1) Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts oder das Finanzamt den Fahrzeugschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln (Abmeldung von Amts wegen). Die hierzu erforderlichen Anordnungen sind durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid) zu treffen.

(2) Hat das Finanzamt die Abmeldung von Amts wegen selbst vorgenommen, teilt es die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde

...

unter Beifügung des eingezogenen Fahrzeugscheins mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus.""

Begründung:

Nach bisherigem Recht haben grundsätzlich die Zulassungsbehörden auf Antrag der Finanzämter die Abmeldungen von Amts wegen bei Nichtentrichtung der Kraftfahrzeugsteuer durchzuführen (§ 14 Abs. 1 KraftStG). In Ausnahmefällen können die Finanzämter diese Maßnahmen auch selbst vornehmen (§ 14 Abs. 2 KraftStG).

Der Bundesrat hält diese Regelung über die Durchführung der Abmeldungen von Amts wegen unter verwaltungstechnischen Aspekten für anpassungsbedürftig. Es sollte den Ländern, denen nach Art. 108 Abs. 2 GG die Verwaltungshoheit bei der Kraftfahrzeugsteuer obliegt, vorbehalten bleiben, ob sie die Abmeldungen von Amts wegen (wie bisher) von den Zulassungsbehörden oder (nicht nur in Ausnahmefällen) von den Finanzbehörden durchführen lassen. Die vorgeschlagene Rechtsänderung sieht deshalb vor, dass diese rückstandsunterbindenden Maßnahmen - gleichrangig - entweder von den Zulassungsbehörden oder von den Finanzbehörden vollzogen werden können. Diese Regelung trägt den spezifischen administrativen Verhältnissen der Länder Rechnung.

B

38. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.